

Tag der Bekanntmachung: 18. April 2024 im NBl. HS MBWFK Schl.-H. Nr. 02/2024, S. 22

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Fachhochschule Westküste: 18. März 2024

**Prüfungsordnung (Satzung) der Fachhochschule Westküste für den
Bachelorstudiengang International Tourism Management
Vom 13. Februar 2024**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft vom 17. Januar 2024 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Westküste vom 13. Februar 2024 die folgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Es gilt die Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Westküste in der aktuellen Fassung.
- (2) Ferner gelten in der jeweils aktuellen Fassung
 - a. die Einschreibeordnung der Fachhochschule Westküste,
 - b. die Praxissemesterordnung der Fachhochschule Westküste und
 - c. die Ordnung über die Durchführung eines praxisbegleiteten Studiums der Fachhochschule Westküste.

§ 2 Studienziele

- (1) Der Bachelorstudiengang International Tourism Management (ITM) soll die Studierenden auf eine berufliche Karriere in in- und ausländischen Unternehmen vorbereiten. Sie sollen auf einem hohen wissenschaftlichen Niveau die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, um den Anforderungen des globalen Arbeitsmarktes gerecht zu werden.
- (2) Das Studium vermittelt fachspezifisches touristisches und betriebswirtschaftliches Wissen sowie Schlüsselqualifikationen in den Bereichen Methoden-, Sozial- und Lernkompetenz. Die speziellen Studienziele liegen entsprechend den beruflichen Anforderungen in der Vermittlung von:
 - a. Fachkompetenz: Die Fachkompetenz umfasst die Vermittlung von betriebswirtschaftlichem, managementbezogenem und tourismuswissenschaftlichem Struktur- und Grundlagenwissen, welches durch die Wahl der Schwerpunktmodule praxisrelevant vertieft und spezialisiert wird. Den Absolventinnen und Absolventen eröffnen sich dadurch vielfältige Einsatzmöglichkeiten in verschiedenen tourismusrelevanten Bereichen.
 - b. Methodenkompetenz: Unter Berücksichtigung wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Methodenkenntnisse eignen sich die Studierenden logisch-analytisches, konzeptionelles und ganzheitliches Denken an und sollen damit befähigt werden, besonders anspruchsvolle und qualifizierte Aufgaben im Unternehmen übernehmen zu können.
 - c. Sozialkompetenz: Die Studierenden werden gestärkt in den Bereichen Team-, Kommunikations-, und Integrationsfähigkeit, Präsentations- und Moderationstechnik sowie Verantwortungsbewusstsein.

- d. Lernkompetenz: Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur eigenständigen Weiterentwicklung von Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen. Sie werden in die Lage versetzt, sich in touristische und betriebswirtschaftliche Probleme schnell einzuarbeiten.
 - e. Internationalität: Die Internationale Kompetenz wird durch das verpflichtende Sprachangebot (Englisch oder Spanisch) in den Semestern 2, 3 und 5, dem verpflichtenden Auslandssemester sowie durch Stärkung von interkulturellen Kompetenzen gefördert.
 - f. Praktischer Kompetenz: Die Studierenden erlangen, zum Beispiel durch das Praxissemester und die Bearbeitung von Fallstudien, die Fähigkeit zur praktischen Umsetzung des theoretischen Wissens und können eigenständig systematische Problemlösungen erarbeiten.
- (3) Ziel des Bachelorstudiums ist es, den Studierenden die für einen frühen Eintritt in das Berufsleben grundlegenden tourismusrelevanten und betriebswirtschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, funktionale und branchenspezifische Qualifikationen sowie sprachliche, interkulturelle, soziale und methodische Kompetenzen zu vermitteln. Es sollen Absolventinnen und Absolventen ausgebildet werden, die in der Lage sind, selbstständig praktische Probleme unter Berücksichtigung der tourismusspezifischen und betriebswirtschaftlichen Bezüge zu lösen und zudem auch unternehmerisch gestaltend tätig zu sein.

§ 3 Akademischer Grad

Die Fachhochschule Westküste verleiht für das erfolgreich abgeschlossene Bachelorstudium den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) für das Studienfach „International Tourism Management“.

§ 4 Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang wird 6-semesterig studiert und setzt sich aus fünf Fach- und einem Praxissemester zusammen. Das Studium umfasst 114 Semesterwochenstunden (SWS). Insgesamt werden 180 ECTS Punkte (European Credit Transfer System Punkte) vergeben. Dabei entfallen 30 ECTS Punkte auf das Praxissemester, jeweils 15 ECTS Punkte auf die Schwerpunkte in Tourismus und Betriebswirtschaft sowie 12 ECTS Punkte auf die Bachelorarbeit mit Präsentation.
- (2) Der Regelstudien- und Prüfungsplan (Anlage 1) gibt eine tabellarische Übersicht über die Fächer und Module, die Verteilung der ECTS Punkte, ihre Semesterwochenstunden und die für die erfolgreiche Teilnahme vergebenen Anrechnungspunkte. Ebenso ergeben sich aus diesem Plan Art und Umfang der Prüfungen. Die Anlage ist Teil dieser Prüfungsordnung.
- a. In den ersten zwei Semestern werden in Pflichtmodulen die notwendigen Grundlagen der Tourismus- und Wirtschaftswissenschaften vermittelt. Der touristische Schwerpunkt liegt dabei auf den Grundlagen des internationalen Tourismusmanagements.
 - b. Im zweiten Studienabschnitt, ab dem dritten Semester, findet eine Verbreiterung und Vertiefung des Wissens sowie eine individuelle Schwerpunktsetzung auf einen touristischen und einen betriebswirtschaftlichen Teilbereich statt. Dazu stehen im touristischen Bereich vier Vertiefungsrichtungen zur Verfügung: „Destination Management“, „Hospitality Management“, „Tour Operator Management“ und/oder „Transport and Mobility“. Für den betriebswirtschaftlichen Bereich gibt es die Möglichkeit „Controlling“, „Eventmanagement“, „Marketing“ oder „Human Resource Management“ zu belegen.

- c. In begründeten Ausnahmefällen kann der touristische Schwerpunktbereich einmalig im späteren Studienverlauf gewechselt werden. Hierfür muss ein begründeter Antrag an die Studiengangskoordination gestellt werden. Wird nach dem Wechsel allerdings das Grundlagenmodul aus dem 3. Semester nicht nachgeholt, kann der Schwerpunkt nicht auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.
- d. Das praktische Studiensemester (Praxissemester), das im vierten Semester zu absolvieren ist, unterstützt das Ziel einer fundierten praxisbezogenen Ausbildung.

(3) Für die Studierenden besteht kein Anspruch auf bestimmte Module.

(4) Das Studium beinhaltet einen verpflichtenden Auslandsaufenthalt, der entweder an einer (Partner-) Hochschule im Ausland oder in Kombination mit dem Praxissemester durchgeführt wird.

§ 5 Studienformen: Teilzeitstudium, praxisbegleitete Studium

- (1) Studienbewerbende und Studierende können auch für ein Teilzeitstudium immatrikuliert oder rückgemeldet werden, wenn sie aufgrund von Erwerbstätigkeit, wegen der Betreuung von Angehörigen, wegen Schwanger- oder Elternschaft, wegen einer sich auf das Studium auswirkenden Behinderung oder chronischen Erkrankung oder aus einem vergleichbaren wichtigen Grund ihr Studium nicht als Vollzeitstudium betreiben können. Eine rückwirkende Inanspruchnahme eines Teilzeitstudiums für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.
- a. Mit dem Antrag zum Teilzeitstudium sind geeignete Nachweise für eine Einschreibung in der Form des Teilzeitstudiums nach Absatz 1 Satz 1 vorzulegen. Die Erwerbstätigkeit wird im Regelfall durch ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Umfang von mindestens 14 und höchstens 28 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit nachgewiesen. Eine Betreuung von Angehörigen liegt im Regelfall bei der Erziehung eines Kindes nach § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes im Alter von bis zu zehn Jahren oder der nachgewiesenen Pflege von nahen Angehörigen mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Absatz 1 SGB XI vor. Eine Schwangerschaft ist durch ein geeignetes ärztliches Attest nachzuweisen. Eine Behinderung oder chronische Erkrankung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, die eine Beurteilung ermöglicht, dass ein ordnungsgemäßes Vollzeitstudium ausgeschlossen ist.
 - b. Der Antrag auf Wechsel in ein Teilzeitstudium beziehungsweise auf Wechsel in ein Vollzeitstudium muss nach § 23 Absatz 1 Hochschulzulassungsverordnung
 - aa) für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
 - bb) für das Wintersemester bis zum 15. Julibei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen).
 - c. Die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiums beträgt zehn Semester und setzt sich aus neun Fach- und einem Praxissemester zusammen. Das Studium umfasst 114 Semesterwochenstunden (SWS). Der Regelstudien- und Prüfungsplan für das Teilzeitstudium (Anlage 2) gibt eine tabellarische Übersicht über die Fächer und Module, ihre Semesterwochenstunden und die für die erfolgreiche Teilnahme vergebenen Anrechnungspunkte (ECTS Punkte). Ebenso ergeben sich aus diesem Plan Art und Umfang der Prüfungen. Die Anlage ist Teil dieser Prüfungsordnung. Sofern Prüfungsordnungen der Fachhochschule Westküste Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung vorsehen, verlängern

sich diese entsprechend. Die Bearbeitungsfristen für den Studiengang beendende Abschlussarbeiten bleiben hiervon unberührt.

- d. Ein Studium in Teilzeitform nach Absatz 1 kann bei der Erstimmatrikulation aufgenommen werden. Darüber hinaus kann der Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium nach dem
 - 1. Vollzeitsemester (dann Einstufung in das 2. Teilzeitsemester)
 - 2. Vollzeitsemester (dann Einstufung in das 5. Teilzeitsemester)
 - 3. Vollzeitsemester (dann Einstufung in das 6. Teilzeitsemester)
 - 4. Vollzeitsemester (dann Einstufung in das 7. Teilzeitsemester) und
 - 5. Vollzeitsemester (dann Einstufung in das 8. Teilzeitsemester)beantragt werden.
- e. Ein Wechsel von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium kann nach dem
 - 3. Teilzeitsemester (dann Einstufung in das 2. Vollzeitsemester)
 - 4. Teilzeitsemester (dann Einstufung in das 3. Vollzeitsemester)
 - 6. Teilzeitsemester (dann Einstufung in das 4. Vollzeitsemester) und
 - 7. Teilzeitsemester (dann Einstufung in das 5. Vollzeitsemester)beantragt werden.

- (2) Studierende haben die Möglichkeit, ihr Studium als praxisbegleitetes Studium mit einem Unternehmen zu absolvieren. Einzelheiten hierzu regelt die Ordnung für die Durchführung eines praxisbegleiteten Studiums (PraxBegO).

§ 6 Bachelorprüfung

- (1) Durch Prüfungen im Rahmen des Bachelorstudiums soll festgestellt werden, ob die beziehungsweise der Studierende die Fähigkeiten und Kenntnisse gemäß § 2 erworben hat.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums nach dieser Prüfungsordnung an der Fachhochschule Westküste. Die Bachelorarbeit soll eine für die Tourismusbranche praxisrelevante Themenstellung behandeln und vorrangig anwendungsorientiert ausgerichtet sein.
- (3) Die Bachelorarbeit ist in einem Zeitraum von maximal 12 Wochen anzufertigen und soll einen Umfang von 40 Seiten +/- 10% nicht über beziehungsweise unterschreiten. Die Bachelorarbeit wird im Rahmen eines Seminars angefertigt, in dem auch die Präsentation gehalten wird.

§ 7 Praxissemester

- (1) Das Praxissemester ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter, mit Lehrveranstaltungen begleiteter und mit einem zu bestehenden Leistungsnachweis abschließender Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis in einem Umfang von 20 Wochen abgeleistet wird. Es ist für das vierte Semester vorgesehen. Für das Teilzeitstudium ist das Praxissemester für das sechste Semester vorgesehen. Ziel des Praxissemesters ist der Erwerb bestimmter fachspezifischer Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse sowie das Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem zukünftigen Berufsfeld.
- (2) Einzelheiten zum Praxissemester und der Anerkennung der Studienleistung regelt die Praxissemesterordnung.

- (3) Begleitet wird das Praxissemester durch eine Veranstaltung „Praxissemestervorbereitung“ und eine Veranstaltung „Praxissemesternachbereitung“ sowie durch die Betreuung durch eine beziehungsweise einen Lehrenden oder eine entsprechend beauftragte Person.
- (4) Im Zeitraum des Praxissemesters an einer anderen Hochschule erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nicht angerechnet.
- (5) Teilzeitstudierenden, die eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit im erlernten Beruf sowie eine fachliche Beziehung zwischen der Berufstätigkeit und dem Studiengang International Tourism Management nachweisen können, kann auf Antrag die Absolvierung des Praxissemesters erlassen werden. Das Prüfungsamt stellt in diesem Fall fest, dass das Praxissemester absolviert wurde. Der Antrag ist spätestens im dritten Semester des Teilzeitstudiums zu stellen.

§ 8 Zulassung zu Praxissemester und Bachelorarbeit

- (1) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer
 - a. an der Fachhochschule Westküste als ordentlich Studierende oder ordentlich Studierender eingeschrieben ist,
 - b. mindestens einen Versuch unternommen hat, alle laut Regelstudienplan bis einschließlich dem zweiten Semester vorgesehenen Prüfungsleistungen zu erbringen und diese entweder alle bestanden hat oder maximalimal drei Prüfungsleistungen nicht bestanden hat und
 - c. an der Veranstaltung „Praxissemestervorbereitung“ gemäß § 7 Absatz 3 teilgenommen hat.

Stichtag für den Versuch, alle laut Regelstudienplan bis einschließlich dem zweiten Semester vorgesehenen Prüfungsleistungen abzulegen, ist der letzte Prüfungstag des Prüfungstermins, der zu Beginn des vierten Semesters liegt. Teilzeitstudierende werden unter den weiteren Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 zum Praxissemester zugelassen, wenn sie mindestens einen Versuch unternommen haben, alle laut Regelstudienplan für das Vollzeitstudium bis einschließlich dem zweiten Semester vorgesehenen Prüfungsleistungen zu erbringen.

- (2) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer alle bis einschließlich dem vierten Semester vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen erbracht hat. Teilzeitstudierende werden zur Bachelorarbeit nur zugelassen, wenn sie mindestens einen Versuch unternommen haben, alle laut Regelstudienplan für das Vollzeitstudium bis einschließlich dem vierten Semester vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen erbracht haben.

§ 9 Zulassung zum Bachelorstudiengang

- (1) Im Bachelorstudiengang werden Pflichtmodule in englischer Sprache unterrichtet. Hierfür ist es erforderlich, dass die Bewerberinnen und Bewerber über das Schulabschlusszeugnis oder ein äquivalentes Zeugnis Englischkenntnisse mit mindestens Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (Common European Framework of References for Languages; CEFR) nachweisen.
- (2) Ist ein Nachweis über Zeugnisse nicht möglich, muss mit der Bewerbung auf einen Studienplatz ein Sprachzertifikat eines international anerkannten Tests mit mindestens Stufe B2 des

Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (Common European Framework of References for Languages; CEFR) eingereicht werden. Folgende Sprachnachweise mit folgender Punktzahl werden akzeptiert:

- a. Paper Based Test of English as a Foreign Language (TOEFL PBT) mit mindestens 567 Punkten
- b. Internet Based Test of English as a Foreign Language (TOEFL iBT) mit mindestens 60 Punkten
- c. International English Language Testing System (IELTS) mit mindestens Niveaustufe Band 6
- d. Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) mit mindestens 173 Punkten
- e. Cambridge First English Certificate (FCE) mit mindestens Grade B
- f. Test of English for International Communication (TOEIC) mit mindestens 785 Punkten
- g. University Certificate (UNicert) mit mindestens Niveaustufe II
- h. Business Language Testing Service (BULATS) mit mindestens 68 Punkten

(3) In Ausnahmefällen kann über die Hochschule ein B2-Sprachtest in Form einer mündlichen Prüfung abgenommen werden. Hierfür muss ein begründeter Antrag an die Studiengangskoordination gestellt werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für alle Studierenden, die im Wintersemester 2024/25 das Studium im Studiengang International Tourism Management aufnehmen.
- (3) Das Lehrangebot nach dieser Satzung wird semesterweise eingeführt.

Heide, den 13. Februar 2024

Prof. Dr. Hanno Drews
Dekan des Fachbereichs Wirtschaft

Anlagen

Anlage 1: Regelstudienplan für den Bachelorstudiengang International Tourism Management (ITM)

Anlage 2: Regelstudienplan für die Teilzeitvariante Bachelorstudiengang International Tourism Management (ITM TZ)

International Tourism Management B.A. - Regelstudienplan Vollzeit

Semester	SWS						Prüfungsleistungen ^{*5)}						ECTS-Punkte					
	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
Modul																		
Betriebswirtschaftslehre																		
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	6						K						7					
Externes und internes Rechnungswesen	4						K						5					
Investition und Finanzierung		4						K						5				
Strategisches Management					4						PF						5	
Entrepreneurship und Innovationsmanagement						4						K						5
Volkswirtschaftslehre			4						K									
Tourismus															5			
Internationales Tourismusmanagement I	4						M						5					
Internationales Tourismusmanagement II		6						M/H						7				
Tourism on the Road	4						H						5					
Wissenschaftliches Arbeiten / Methoden																		
Wirtschaftswissenschaftliche Anwendungen mit Excel	2						K						3					
Wissenschaftliches Arbeiten	4						H						5					
Einführung Tourismusforschung und Qualitative Methoden		4						K						5				
Einführung Statistik und Quantitative Methoden		4						K						5				
Tourismusforschung II			4						H/K						5			
Tourismusforschung III					4						H						5	
Wahlbereiche																		
WM Managementorientierte Sozialkompetenz I		2						PL						3				
WM SP BWL ^{*1)}			4		4	4			PL		PL	PL			5		5	5
WM SP Tourismus ^{*2)}			4		4	4			PL		H	PL			5		5	5
WM Case Study I			4						H						5			
WM Case Study II					4						H						5	
WM Managementorientierte Sozialkompetenz II						2						PL						3
Sprache ^{*3)}		4	4		4			PL	PL		PL			5	5		5	
Praxissemester				2						SL ^{*6)}						30		
Bachelorseminar ^{*4)}						2						BA						12
Semestersumme	24	24	24	2	24	16	6	6	6	1	6	5	30	30	30	30	30	30
Gesamtsumme	24	48	72	74	98	114	6	12	18	19	25	30	30	60	90	120	150	180

Hinweise:

*1) Es ist ein BWL-Schwerpunkt verbindlich zu wählen (Controlling, Marketing, Human Resource Management, Eventmanagement). Für einen Schwerpunkt sind 3 Wahlmodule / 15 ECTS erforderlich.

*2) Es ist ein Tourismus-SP zu wählen (Destination Management, Tour Operator Management, Hospitality Management, Transport & Mobility). Für einen Schwerpunkt sind 3 Wahlmodule / 15 ECTS erforderlich. Die SP Destination Management, Tour Operator Management und Hospitality Management sind in einer praxisbegleiteten Variante studierbar.

*3) Es muss zwischen Englisch oder Spanisch gewählt werden. Die gewählte Sprache wird in den Semestern 2, 3 und 5 belegt.

*4) Die Bachelorarbeit wird im Rahmen eines Seminars geschrieben und präsentiert. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen.

*5) Die folgenden Formen von Prüfungsleistungen (PL) sind möglich: K = Klausur, H = Hausarbeit/Referat, M = mündliche Prüfung, PF = Portfolioprüfung, BA = Bachelorarbeit. Steht eines dieser Kürzel im Prüfungsplan, so ist die Form der Leistung fest vorgegeben. Steht "PL" im Prüfungsplan, so ist die Prüfungsform nicht vorgegeben. In diesen Fällen wird durch die Dozierenden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung im Semester der Prüfungsleistung eine Prüfungsform festgelegt.

*6) SL = Studienleistung pass / not pass

International Tourism Management B.A. - Regelstudienplan Teilzeit

Semester	SWS										ECTS-Punkte									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul																				
Betriebswirtschaftslehre																				
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	6										7									
Externes und internes Rechnungswesen			4										5							
Investition und Finanzierung				4										5						
Strategisches Management									4										5	
Entrepreneurship und Innovationsmanagement								4										5		
Volkswirtschaftslehre					4										5					
Tourismus																				
Internationales Tourismusmanagement I	4										5									
Internationales Tourismusmanagement II		6										7								
Tourism on the Road			4										5							
Wissenschaftliches Arbeiten / Methoden																				
Wirtschaftswissenschaftliche Anwendungen mit Excel	2										3									
Wissenschaftliches Arbeiten	4										5									
Einführung Tourismusforschung und Qualitative Methoden		4										5								
Einführung Statistik und Quantitative Methoden		4										5								
Tourismusforschung II			4										5							
Tourismusforschung III									4										5	
Wahlbereiche																				
WM Managementorientierte Sozialkompetenz I				2										3						
WM SP BWL ^{*1)}					4		4	4							5		5	5		
WM SP Tourismus ^{*2)}					4		4	4							5		5	5		
WM Case Study I			4										5							
WM Case Study II									4										5	
WM Managementorientierte Sozialkompetenz II								2										3		
Sprache ^{*3)}				4	4		4							5	5		5			
Praxissemester						2										30				
Bachelorseminar ^{*4)}									2											12
Semestersumme	16	14	16	10	16	2	12	14	12	2	20	17	20	13	20	30	15	18	15	12
Gesamtsumme	16	30	46	56	72	74	86	100	112	114	20	37	57	70	90	120	135	153	168	180

Hinweise:

^{*1)} Es ist ein BWL-Schwerpunkt verbindlich zu wählen (Controlling, Marketing, Human Resource Management, Eventmanagement). Für einen Schwerpunkt sind 3 Wahlmodule / 15 ECTS erforderlich.

^{*2)} Es ist ein Tourismus-SP zu wählen (Destination Management, Tour Operator Management, Hospitality Management, Transport & Mobility). Für einen Schwerpunkt sind 3 Wahlmodule / 15 ECTS erforderlich.

Die SP Destination Management, Tour Operator Management und Hospitality Management sind in einer praxisbegleiteten Variante studierbar.

^{*3)} Es muss zwischen Englisch oder Spanisch gewählt werden. Die gewählte Sprache wird in den Semestern 2, 3 und 5 belegt.

^{*4)} Die Bachelorarbeit wird im Rahmen eines Seminars geschrieben und präsentiert. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen.

Die folgenden Formen von Prüfungsleistungen (PL) sind möglich: K = Klausur, H = Hausarbeit/Referat, M = mündliche Prüfung, PF = Portfolioprüfung, BA = Bachelorarbeit. Steht eines dieser Kürzel im Prüfungsplan, so ist die Form der Leistung fest vorgegeben. Steht "PL" im Prüfungsplan, so ist die Prüfungsform nicht vorgegeben. In diesen Fällen wird durch die Dozierenden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung im Semester der Prüfungsleistung eine Prüfungsform festgelegt.